

Statuten Förderverein Musikschule Region Jegenstorf

I Allgemeine Bestimmungen

- Name und Sitz **Art. 1** Der Förderverein Musikschule Region Jegenstorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Jegenstorf.
- Zweck **Art. 2** ¹ Der Verein bezweckt
- a) die Musikschule Region Jegenstorf nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten des Trägervereins Musikschule Region Jegenstorf mitzugestalten, zu begleiten und weiter zu entwickeln.
 - b) Musikschüler*innen und deren Eltern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu unterstützen.
 - c) ausserordentliche Aktivitäten und Anschaffungen der Musikschule Region Jegenstorf zu unterstützen.
- ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft **Art. 3** ¹ Einzelpersonen, juristische Personen, Kirchgemeinden und Vereine können Mitglied des Fördervereins Musikschule Region Jegenstorf werden.
- ² Mitglieder des Trägervereins können dem Förderverein nicht beitreten.
- Beitritt **Art. 4** ¹ Der Beitritt in den Verein kann jederzeit durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erfolgen.
- ² Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages rechtskräftig.
- Austritt **Art. 5** ¹ Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres.
 - b) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Interessen des Fördervereins Musikschule Region Jegenstorf in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.

- c) wenn der ordentliche Mitgliederbeitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt wird

² Den ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

III Organisation

Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Vereinsjahr

Art. 7 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

Einberufung

Art. 8 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Sie wird durch das Vereinspräsidium geleitet.

² Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Revisionsstelle oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können schriftlich und begründet die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

⁴ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁵ Anträge zu Sachgeschäften und Wahlen müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag an den Vorstand gestellt werden, der diese prüft und der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Mitglieder und Stimmrecht

Art. 9 ¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von mindestens 1/3 der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt wird.

⁴ Für die Änderungen der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Art. 10 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Wahl oder Absetzung des Vereinspräsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl eines Vorstandsmitglieds in den Vorstand des Trägervereins der Musikschule Region Jegenstorf. Lehrpersonen der Musikschule sind ausgeschlossen.
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) den Entscheid über die Verwendung des Jahresgewinnes resp. die Deckung des Jahresverlustes
- i) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- j) Kenntnisnahme des Budgets
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- m) Ausschluss von Mitgliedern
- n) Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse

² Die Stelle Administration der Musikschule erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung.

Revisionsstelle

Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben

Art. 11 ¹ Als Revisionsstelle sind zwei Personen einzusetzen.

² Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden.

³ Sie überprüfen die für das Vereinsjahr erstellte Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Vorstand

Zusammensetzung, Konstituierung und Amtszeit

Art. 12 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3-5 Mitgliedern.

² Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er erlässt eine Geschäftsordnung.

³ Ein Mitglied der Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und hat ein Antragsrecht.

⁴ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten nur bis zu deren Ablauf.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Art. 13 ¹ Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins, vertritt diesen nach aussen und besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist zuständig für:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Erarbeitung des Jahresprogramms und Budgets
- c) Genehmigung der Geschäftsordnung, Festlegung von Sitzungsgeldern und weiteren Entschädigungen
- d) Genehmigung der nötigen Ausführungsbestimmungen, Unterschriften- und Visumsregelung
- e) Erarbeitung des Stipendienreglements und Verwaltung des Stipendienfonds
- f) Verwaltung weiterer Zuwendungen
- g) Unterstützung des Betriebs der Musikschule bei Projekten und der Öffentlichkeitsarbeit
- h) Sicherstellen des internen Informationsflusses
- i) Antrag zur Auflösung des Vereins

² Der Vorstand kann für die Behandlung von Aufgaben Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden im Einsetzungsbeschluss umschrieben.

IV Finanzen

Einnahmen

Art. 14 ¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Schenkungen und Legaten
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen der Musikschule
- d) übrigen Einnahmen
- e) Vermögenserträgen

Vereinsvermögen

Art. 15 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Haftung

Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 17 ¹ Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Im Antrag des Vorstandes wird festgelegt:

- die Auflösung sämtlicher Verbindlichkeiten
- die Liquidation des Vereinsvermögens
- die Überweisung der verbleibenden Aktiven an eine andere im Sinne des Vereinszweckes tätige und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz.


³ Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Diese Statuten wurden an der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08. September 2020 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Version vom 26. November 2019.

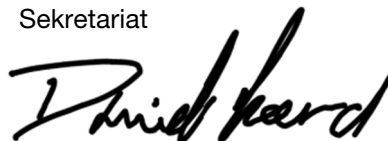
Förderverein Musikschule Region Jegenstorf

Präsidium



Elsmarie Stricker

Sekretariat



Daniel Foord

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.11.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung
08.09.2020	08.09.2020	Art. 6	Reihenfolge geändert
08.09.2020	08.09.2020	Art. 10 Abs. 1, lit. i), j), k)	geändert
08.09.2020	08.09.2020	Art. 10 Abs. 2	geändert
08.09.2020	08.09.2020	Art. 12	geändert
08.09.2020	08.09.2020	Art. 13 Abs. 1, lit. e), f), g)	eingefügt
08.09.2020	08.09.2020	Art. 13 Abs. 1, lit. h), i)	geändert
08.09.2020	08.09.2020	Art. 14 Abs. 1, lit. d)	geändert
08.09.2020	08.09.2020	Art. 18	geändert